

In der Senatssitzung am 9. März 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Bremen, 01. März 2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 09. März 2021

„Teilvorhaben e-Justice: Erlass einer Verordnung zum maschinell geführten Schiffsregister“

A. Problem

Das Schiffsregister bei dem Amtsgericht Bremen, das das Binnen- und Seeschiffsregister sowie das Schiffsbauregister für die Städte Bremen und Bremerhaven führt, ist ein wichtiges Standbein des Wirtschafts- und Justizstandortes Bremen. Das bislang in Papier geführte Schiffsregister und die Verfahrensabläufe entsprechen indes nicht einem zeitgemäßen digitalen Standard. Das digitale automatisierte Schiffsregister hat gegenüber dem in Papier geführten Register den äußerst gewichtigen Vorteil, dass die Verfahrensabläufe und Prozesse beim Erwerb und der Veräußerung von Schiffen erheblich beschleunigt werden. Wie auch schon das Grundbuch soll das Schiffsregister online einsehbar werden. Mit einem elektronischen Schiffsregister wird die Stellung der Freien Hansestadt Bremen als Wirtschaftsstandort im Bereich der Seeschifffahrt gestärkt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat daher im Rahmen des e-Justice-Projekts (letzte Senatsvorlage nebst WU-Übersicht vom 19.05.2020, VL 452/20) den Aufbau eines digitalen Schiffsregisters vorbereitet. Mit der vorliegenden Verordnung werden die für ein automatisiertes Schiffsregister erforderlichen rechtlichen Grundlagen geschaffen. Hinsichtlich der weitergehenden Einzelheiten der rechtlichen Gestaltung wird auf den Verordnungsentwurf und dessen Begründung Bezug genommen.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Einführung des automatisierten Schiffsregisters durch die vorgelegte „Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters“ zu beschließen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Die Weiterführung des Schiffsregisters in Papierform erscheint angesichts der unter Buchstabe A. erfolgten Ausführungen nicht angeraten.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der Erlass der Verordnung führt zu keinen finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen, er schafft nur die rechtlichen Voraussetzungen für die elektronische Führung des Schiffsregisters.

Nachrichtlich:

Die für die Einführung des automatisierten Schiffsregisters erforderlichen finanziellen Mittel wurden bereits im Teilvorhaben des Projektes e-Justice für die Jahre 2020/2021 im Handlungsfeld Digitalisierung eingeworben. Insoweit wird Bezug genommen auf die Senatsvorlage nebst WU-Übersicht vom 19.05.2020 (VL 452/20). Den aktualisierten Planungen haben der Rechtsausschuss am 26.05.2020 (VL 20/1357) und der HaFA am 03.07.2020 (VL 20/1695) zugestimmt.

Die Regelungen in dem Verordnungsentwurf betreffen Einsichtnehmende in das Schiffsregister. Genaue Daten zu den Geschlechtern der Einsichtnehmenden existieren nicht. Es sind nach den Erkenntnissen von SJV vor allem Beteiligte des Wirtschaftslebens wie Notar:innen, Mitarbeiter:innen von Banken und Reeder:innen. Eine besondere genderrelevante Auswirkung wird vor diesem Hintergrund nicht erwartet.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen, dem Senator für Finanzen abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 01.03.2021 die „Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters“.

Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters

Vom TT.MM.JJJJ

Auf Grund von § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, und § 73 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters

(1) Bei dem Amtsgericht Bremen ist das Schiffsregister in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem zu führen. Dies beinhaltet auch die Führung des Verzeichnisses nach § 31 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung und anderer für die Führung der Register erforderlicher Verzeichnisse.

(2) Das maschinell geführte Register tritt entsprechend § 93 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 128 Absatz 1 Satz 1 der Grundbuchordnung für ein Registerblatt an die Stelle des bisher in Papierform geführten Schiffsregisterblattes, sobald es freigegeben ist.

§ 2

Anlegung des maschinell geführten Schiffsregisters

(1) Das Registergericht entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob es das maschinell geführte Schiffsregister durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung nach Maßgabe des § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung anlegt.

(2) Die Anlegung des maschinell geführten Schiffsregisters wird der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.

§ 3

Ersatzregister

(1) Ein Ersatzregister in Papierform soll angelegt werden, wenn die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Register vorübergehend nicht möglich ist.

(2) Bei der Übernahme neuer Eintragungen aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register nach § 60 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 148 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchordnung ist die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften nicht erforderlich. Die aus dem Ersatzregister in das maschinell geführte Register übernommene Eintragung ist mit dem Vermerk „Aus dem

Ersatzregister übernommen und freigegeben am“ und dem Eintragungsdatum abzuschließen. Danach ist das Ersatzregister zu schließen. In der Aufschrift ist der Vermerk „Nach Wiederherstellung des maschinell geführten Registers geschlossen am“ und das Wiederherstellungsdatum einzutragen. § 70 Absatz 2 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die vorübergehend angelegten Ersatzregister werden zur Registerakte genommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am XX. März 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Schiffsregister bei dem Amtsgericht Bremen, das das Binnen- und Seeschiffsregister sowie das Schiffsbauregister für die Städte Bremen und Bremerhaven führt, ist ein wichtiges Standbein des Wirtschafts- und Justizstandortes Bremen. Das bislang in Papier geführte Schiffsregister und die Verfahrensabläufe entsprechen indes nicht einem zeitgemäßen digitalen Standard. Die Senatorin für Justiz und Verfassung plant derzeit den Aufbau eines digitalen Schiffsregisters. Mit der vorliegenden Verordnung werden die rechtlichen Grundlagen für ein automatisiertes Schiffsregister geschaffen.

§ 93 Satz 1 SchRegO in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 GBO ermächtigt die Landesregierungen zu bestimmen, dass und in welchem Umfang das Schiffsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird.

Mit § 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung zur maschinellen Führung des Schiffsregisters wird außerdem von der Verordnungsermächtigung nach § 73 Satz 1 SchRegDV Gebrauch gemacht. Die Verordnung regelt weiterhin die Anlegung und Führung eines Ersatzregisters in Papierform, für den Fall, dass Eintragungen in das maschinell geführte Register vorübergehend nicht möglich sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1

Die Anordnung, dass das Schiffsregister maschinell zu führen ist, bedarf nach § 93 Absatz 1 SchRegO in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1 GBO der Bestimmung durch Rechtsverordnung. Dabei ist auch der Umfang der maschinellen Führung anzugeben.

Die Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 ordnet die maschinelle Registerführung bei dem Amtsgericht Bremen als Registergericht ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an. Hinsichtlich des Umfangs der maschinellen Registerführung gibt Satz 2 den Wortlaut von § 55 Satz 2 SchRegDV wieder und stellt damit klar, dass auch die Führung des Verzeichnisses nach § 31 der SchRegDV und anderer für die Führung der Register erforderlicher Verzeichnisse von der Pflicht zur elektronischen Registerführung erfasst ist.

Absatz 2

§ 93 Satz 1 der SchRegO in Verbindung mit § 128 GBO regeln den Übergang vom papierbasierten zum maschinell geführten Register. Mit der Freigabe im Sinne des § 128 Absatz 1 Satz 1 GBO gilt dieser Medienwechsel für das jeweilige Registerblatt als vollzogen.

Die Umstellung erfolgt schrittweise. Ein Zeitpunkt, ab dem das Register vollständig angelegt und freigegeben sein muss, muss nicht durch Verordnung bestimmt werden. Es genügt

vielmehr die Anordnung, das Schiffsregister maschinell zu führen. Der Zeitpunkt, zu dem das maschinell geführte Schiffsregister angelegt sein wird, ergibt sich gemäß Satz 2 aus der Freigabe nach § 93 Satz 1 SchRegO in Verbindung mit § 128 GBO.

Zu § 2

Absatz 1

Die Anlegung des maschinell geführten Schiffsregisters kann nach § 59 der Verordnung zur Durchführung der SchRegO wahlweise durch Umschreibung, Umstellung oder Neufassung erfolgen. Die Bestimmung ist dem Amtsgericht nach pflichtgemäßen Ermessen überlassen.

Absatz 2

Nach Absatz 2 wird die Anlegung des maschinell geführten Schiffsregisters entsprechend der Ermächtigung des in § 73 Satz 1 SchRegDV der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Die Zuständigkeit für die Freigabe verbleibt hingegen bei der oder dem Rechtspfleger*in, § 3 Nr. 1 lit. h RPfIG. Weitergehende Regelungen zu den Voraussetzungen der Anlegung und Freigabe, sowie den dabei zu beachtenden Formvorschriften, ergeben sich aus den jeweils einschlägigen Vorschriften der SchRegO, der GBO sowie dem Achten Abschnitt der SchRegDV.

Zu § 3

Eine Arbeit mit dem maschinell geführten Schiffsregister ist nur möglich, wenn die Datenverarbeitungsanlage betriebsbereit ist. Hier können sich Störungen verschiedenster Art ergeben. Um eine Beeinträchtigung der Rechtspflege zu vermeiden, gestattet es § 60 Absatz 2 Satz 1 SchRegDV, bei vorübergehender Funktionsunfähigkeit des maschinell geführten Schiffsregisters Eintragungen in ein Ersatzschiffsregister in Papierform vorzunehmen.

Absatz 1

Für solche Fälle sieht Absatz 1 vor, dass vorübergehend Eintragungen in einem Ersatzregister vorgenommen werden können. Die Anordnungsbefugnis hierfür obliegt ausweislich § 60 Absatz 2 Satz 1 SchRegDV der Leitung des Registergerichts.

Absatz 2

Da das Ersatzregister nur ein Provisorium sein soll, regelt Absatz 2 die Modalitäten der Übertragung seiner Bestandteile in die elektronische Form. Diese soll erfolgen, sobald die Störung behoben ist. Dass nach der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des maschinell geführten Schiffsregisters die im Ersatzregister vorgenommenen neuen Eintragungen in das maschinell geführte Register zu übernehmen sind, ergibt sich aus § 148 Absatz 2 Satz 2 GBO, der gemäß § 60 Absatz 2 Satz 2 SchRegDV sinngemäß gilt. Möglicherweise würde es dabei aber einen zu großen technischen Aufwand bedeuten, wenn auch die Schriftzüge unter der Eintragung im Ersatzregister in das maschinell geführte Register übernommen werden müssten. Es soll deshalb entsprechend § 70 Absatz 1 Satz 4 GBV die Möglichkeit eröffnet werden, von der Speicherung des Schriftzuges der Unterschriften abzusehen (Satz 1).

Erforderlich erscheint es auch, die Übernahme der Eintragungen aus dem Ersatzschiffsregister in das maschinell geführte Schiffsregister durch einen Vermerk zum Ausdruck zu bringen (Satz 2).

Nach Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des maschinell geführten Schiffsregisters bedarf das Ersatzregister der Schließung (Satz 3).

Da das Durchkreuzen aller Seiten des Ersatzregisters gemäß § 15 Satz 3 SchRegDV wegen ihrer möglicherweise erheblichen Zahl zu aufwendig sein kann, soll es wie bei der Umstellung gemäß § 70 Absatz 2 Satz 2 GBV (der beim Schiffsregister über § 59 Absatz 2 Satz 4 auch bei der Umstellung Anwendung findet) ausreichen, dass die Schließung deutlich sichtbar kenntlich gemacht wird, z.B. durch einen Stempel (Satz 4).

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.